

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:
recht@bk.admin.ch

11. Juni 2024

Vernehmlassung zur Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen in Sachen Verordnung über die Anschubfinanzierung zur Förderung von Digitalisierungsprojekten von hohem öffentlichem Interesse.

Wir befürworten die Vorlage und begrüßen insbesondere, dass wichtige Digitalisierungsvorhaben, welche die digitale Souveränität der Schweiz fördern, finanziell unterstützt werden sollen. Richtig erscheint uns ausserdem der Hinweis im erläuternden Bericht, dabei keine thematischen Förderschwerpunkte (bspw. Infrastruktur oder Künstliche Intelligenz) festzuschreiben, da das digitale Umfeld einem schnellen und stetigen Wandel unterliegt.

Die digitale Transformation voranzutreiben, erachten wir als ein gewichtiges öffentliches Interesse, welches nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf Stufe der Kantone zunehmend präsenter wird. Es ist dabei sinnvoll, durch Finanzierungsanreize auch auf Know-how und Innovation privatwirtschaftlicher Unternehmen zuzugreifen.

Handlungsbedarf sehen wir bei der Kontrolle der Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen. Wie bei allen Finanzhilfen besteht auch vorliegend die Gefahr von Missbrauch. Wir regen an, nebst den Bestimmungen in Art. 12 Abs. 4 und Art. 14 der Verordnung weitere Mechanismen vorzusehen, insbesondere, wenn es sich bei den Empfängern und Empfängerinnen um private Rechtssubjekte handelt. Wir verweisen hierzu auf die Praxis zu den Härtefallmassnahmen während der Coronapandemie. Demnach wurden beispielsweise Empfänger und Empfängerinnen von Unterstützungsleistungen verpflichtet, keine Darlehen an ihre Eigentümer zu vergeben oder zurückzuzahlen oder die gewährten Mittel nicht an eine mit ihr direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, zu übertragen.

Weiter würden wir eine Präzisierung der Koordination zwischen Bund und Kantonen begrüßen: Gemäss Art. 8 Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1) sind Kantone, welche die Finanzhilfen des Bundes ergänzen, am Vollzug zu beteiligen. Über sie sollen die Gesuche eingereicht und die Finanzhilfen ausgerichtet werden. Die Tätigkeit der beteiligten Behörden ist zu koordinieren und mehrfacher Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Diese Koordinationspflicht zwischen Bund und Kantonen wird in den Erläuterungen ebenfalls erwähnt, jedoch nicht näher umschrieben. Es wäre wünschenswert, wenn in den Erläuterungen präzisiert würde, wie diese Koordination aussehen soll. Die Verordnung sollte sodann auch festlegen, welche Behörde für die Verfahrenskoordination verantwortlich ist.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber